



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse (22.12.09)
Termin	Montag, 12. November 2012, 08.30 – 15.30 Uhr
Ort	Konferenzraum 801, Moosbruggstrasse 11 (SJD), St.Gallen

Vorsitz

Huser Marie-Theres, Wagen, Präsidentin

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Huser Marie-Theres, Wagen, Präsidentin
- Alder Kurt, St.Gallen
- Ammann Richard, Abtwil
- Forrer Diego, Grabs
- Güntzel Karl, St.Gallen
- Hartmann Christof, Walenstadt
- Hartmann Peter, Flawil
- Huber Maria, Rorschach
- Mächler Marc, Zuzwil
- Ritter-Sonderegger Werner, Hinterforst
- Rombach Max, Oberuzwil
- Storchenegger Martha, Jonschwil
- Tinner Beat, Azmoos
- Walser Joe, Sargans
- Widmer Andreas, Mühlrüti
- Regierungspräsident Martin Gehrer, Finanzdepartement, Vorsteher
- Büsser Flavio, Finanzdepartement, Generalsekretär
- Schlegel Primus, Finanzdepartement
- Raschle Jürg, Bildungsdepartement
- Keel Alex, St.Gallen

Protokoll

Obrist Viktor, Finanzdepartement

Unterlagen

- Botschaft und Entwurf der Regierung zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse (22.12.09) vom 11. September 2012
- Auszug aus der Botschaft zum Voranschlag 2013: Abschnitt 3.4. "Revision Versicherungskasse – Demografiebedingte Anpassungen per 1. Januar 2013" sowie Beilage 2



- Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 17. Dezember 2010: Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Geschäftsberichte und Jahresrechnungen 2011 der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen und der kantonalen Lehrerversicherungskasse St.Gallen
- Ergänzende Unterlagen zur Botschaft vom 11. September 2012; Bericht des Generalsekretariats vom 25. Oktober 2012
- Zweite ergänzende Unterlagen zur Botschaft vom 11. September 2012; Bericht des Generalsekretariats vom 8. November 2012
- Anträge der vorberatenden Kommission (Stand: 29. Oktober 2012)
- Hintergründe zum technischen Zins und zur konsolidierten Betrachtung bei der VKStP und KLVK (aktualisierte und ergänzte Unterlagen)

Inhalt

1 Begrüssung und Information	2
(.....)	
5 Spezialdiskussion und Schlussabstimmung	2
6 Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage	32

1 Begrüssung und Information

Die Kommissionspräsidentin eröffnet die die 3. Sitzung zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse und orientiert als erstes darüber, dass heute anstelle Kantonsrat Thalman Kurt Alder von der SVP Einsitz in die Kommission nimmt. Sie stellt wiederum fest, dass alle anwesend sind, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Mit der Einladung wurden weitere ergänzende Unterlagen zugestellt, die sie gerne erneut an den Anfang der heutigen Sitzung stellen möchte. Unter anderem liegt auch noch ein Vorschlag vom Finanzdepartement für ein allfälliges Rückkommen bezüglich Art. 5 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs vor. Dieser Antrag müsste aber aus der Kommission gestellt werden.

5 Spezialdiskussion und Schlussabstimmung

Gehrer stellt die von der vorberatenden Kommission an der letzten Sitzung gewünschten Unterlagen kurz vor.



Zum einen die Überprüfung des im Gesetzesentwurf vorgesehenen Wahlverfahrens für den ersten Stiftungsrat, insbesondere die Bundesrechtskonformität von Art. 13 des Gesetzesentwurfs und dessen Übereinstimmung mit Art. 51 BVG. Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass Art. 13 bezüglich Arbeitgebervertretung grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, dass aber für die angeschlossenen Arbeitgeber eine Ergänzung im Gesetzestext wohl Sinn macht. Bezüglich Arbeitnehmervertretung kommen wir zur Auffassung, dass die Verbände des Staatspersonals auch vom Personalgesetz her als Institutionen der Sozialpartnerschaft anerkannt sind und somit das ganze Personal vertreten. Sie haben dabei sicherzustellen, dass auch Nichtverbandsmitglieder für die Wahl vorgeschlagen und gewählt werden. Dies soll noch stärker herausgehoben werden, weshalb eine entsprechende Bestimmung im Gesetz vorgeschlagen wird.

Sodann wurde auf Wunsch der vorberatenden Kommission noch eine weitere Variante zur Verknüpfung der Vorlage mit der Primatumstellung ausgearbeitet. Diese Variante 3 zielt auf einen Primatwechsel ab, der gleichzeitig mit der Verselbständigung der PKSG erfolgen soll. Der Kanton leistet dabei die Basis-Ausfinanzierung und auch die Umstellungskosten zum Beitragsprimat. Die Basis-Ausfinanzierung erfolgt bedingungslos, die Zusatz-Ausfinanzierung dagegen nur unter der Bedingung, dass die PKSG auf 1. Januar 2014 das Beitragsprimat einführt. Diese Variante fordert die Kassenverwaltung stark, ist aber ist nach Auffassung des Finanzdepartements machbar.

Schliesslich machen wir Ihnen ein Rückkommen auf Art. 5 Abs. 2 beliebt, und zwar aus folgenden Gründen: Das Bundesrecht hat sich bewusst für eine umfassende Zuständigkeit des paritätischen Stiftungsrates ausgesprochen. Auch in den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen soll der Stiftungsrat unabhängig und selbständig entscheiden, so wie es auch bei den privaten VE ist und dort in aller Regel gut funktioniert. Dies spricht eigentlich gegen den von der voKo gewünschten Genehmigungsvorbehalt durch den Kantonsrat. Auf der anderen Seite stört sich die voKo daran, dass der Stiftungsrat Entscheidungen treffen kann, die Kostenfolgen für den Kanton haben und zu denen weder Regierung noch Kantonsrat etwas sagen können. Insofern kann ich die Haltung der voKo verstehen, dass sie darauf hinwirken will, dass der Kantonsrat nicht alle Fäden aus der Hand gibt. Der Genehmigungsvorbehalt ist die logische Folge dieser Skepsis. Sie sollte aber wirklich nur spielen, wenn die Beschlüsse des Stiftungsrates Kostenfolgen wegen echter Leistungsverbesserungen bewirken. Die voKo vergibt sich mit der vorgeschlagenen Formulierung wenig. Für Rentenverbesserungen bleibt nach wie vor die Genehmigung des Kantonsrates vorbehalten. Auf der anderen Seite glaube er, dass ein etwas "reduzierterer" Genehmigungsvorbehalt die Chancen erhöht, dass die Vorlage insgesamt mehrheitsfähig wird.

Noch eine Bemerkung zu Variante 3: Das letzte Mal wurde noch die Frage gestellt, ob es Kantone gibt, die sowohl die Leistungen als auch die Finanzierung im Gesetz regeln. Der Kanton AR macht das z.B. so. Die Arbeitsgruppe und auch Herr Bucheli sind aber nach wie vor der Meinung, dass dies bundesrechtswidrig ist. Darum haben wir auch keine solche Variante vorgeschlagen.

Die Kommissionspräsidentin dankt für diese Ausführungen und eröffnet die Diskussion.

Mächler-Zuzwil versteht die Variante 3 so, dass es dem Stiftungsrat frei steht, den Primatwechsel nicht oder erst viel später umzusetzen. Dann aber gibt es vom Kanton kein



Geld. Wenn man das in der Konsequenz weiterverfolgt, dann dürfte es in einem solchen Fall gar nie zu einem Primatwechsel kommen. Dann fährt man jahrzehntelang mit dem Leistungsprimat weiter. Ist das korrekt?

Gehrer gibt Mächler-Zuzwil insofern Recht, dass dies theoretisch möglich wäre. Faktisch aber glaubt man, dass die Variante 3 dazu führen wird, dass man per 1.1.2014 das Beitragsprimat einführt. Er kann sich nicht vorstellen, was der Stiftungsrat für ein Interesse haben könnte, dies nicht umzusetzen. Wenn er sich im Prinzip diese Zusatzfinanzierung nur auf diesen Zeitpunkt hin sichern kann, dann wird er das sicher auch machen. Er geht davon aus, dass das auch so sein wird, aber eine 100%-ige Garantie kann man auch mit dieser Konzeption nicht geben.

Mächler-Zuzwil verweist auf den Kanton BL, der eine ziemlich ähnliche Ausgangslage aufweist, und dort kommt man zu einem ganz anderen Schluss. Der Kanton BL regelt im Gesetz die Finanzierung und hat, was wir nicht kennen, das Konstrukt eines Dekrets, in dem er das Beitragsprimat und andere technische Bestimmungen festlegt. Was nach Aussage des Kantons BL bundesrechtskonform ist.

Raschle erklärt, dass Markus Bucheli von der Staatskanzlei durch besondere Beziehungen Einsicht in die Kommissionsprotokolle des National- und Ständerats erhalten hat. Er kommt ganz klar zum Schluss, dass aus dem entweder-oder nicht ein sowohl-als-auch gemacht werden kann. Und dann stellt sich die Frage, ob man ein grosses juristisches Restrisiko in Kauf nehmen oder anders legiferieren will. Die Gefahr, dass dagegen Beschwerde beim Bundesgericht erhoben wird und das ganze Gesetz aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids zu Fall käme, ist aus Sicht der Arbeitsgruppe sehr gross. Das Dekret im Kanton BL ändert seiner Meinung nach nichts an dieser Einschätzung.

Widmer-Mühlrütli stellt ebenfalls fest, dass bei Variante 3 die zusätzliche Ausfinanzierung nur dann erfolgt, wenn der Primatwechsel per 1.1.2014 vollzogen wird. Diese Ausfinanzierung würde ca. 50 Mio. betragen. Die Frage ist, ob das für den Stiftungsrat Anreiz genug ist, den Primatwechsel zu vollziehen. Oder ob er angesichts dessen darauf verzichtet und das bisherige Primat beibehält.

Hartmann-Walenstadt will für die Diskussion eine 4. Variante ins Spiel bringen. Und zwar, dass die Regierung nächstes Jahr beschliesst, auf den 1.1.2014 der Primatwechsel zu vollziehen.

Hartmann-Flawil weist darauf hin, dass am 1.1.2014 die Kasse bereits verselbständigt ist und die Regierung dies auf diesen Zeitpunkt hin nicht mehr binden beschliessen kann.

Güntzel-St.Gallen erlaubt sich im Namen der SVP eine kurze Zusammenfassung. Die SVP unterstützt jegliche Ausfinanzierung der Pensionskasse nur, wenn man die Sicherheit des Primatwechsels hat. Die SVP lässt in diesem Sinne noch offen, ob die Ausfinanzierung voll zulasten des Staates geht oder nicht. Im Fürstentum Liechtenstein z.B. wird die Ausfinanzierung von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern getragen. Für ihn sei eine 50:50 Beteiligung nicht zwingend, aber eine Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest eher ja als sicher nein. Und dass verschiedene andere Kantone auch eine andere Rich-



tung einschlagen, sprich die Ausfinanzierung unter Beteiligung der Arbeitnehmer vornehmen, dürfte auch nicht unwesentlich sein.

Mächler-Zuzwil ist auf die Idee der SVP, dass die Regierung den Primatwechsel noch löst, auch schon gekommen. In der logischen Konsequenz müsste dies dann aber bereits am 31.12.2013 erfolgen, also noch vor der Umstellung der Verantwortlichkeiten. Für den neuen Stiftungsrat gibt es dann nichts anderes, als dass die neue Kasse per 1.1.2014 mit dem Beitragsprimat startet. Wenn am Schluss das Volk zur ganzen Vorlage JA sagt (inkl. Primatwechsel), dann müsste das seiner Meinung nach auf den 31.12.2013 zu klappen kommen, Bundesrecht hin oder her. Seine Frage ist, ob man sich zu dieser Variante auch schon Gedanken gemacht hat.

Gehrer bittet zur Kenntnis zu nehmen, dass die Regierung grundsätzlich alles Interesse daran hat, möglichst grosse rechtliche Sicherheit zu haben. Und daher wäre er noch so froh, wenn man auch das Beitragsprimat im Gesetz verankern könnte. Er denkt, dass das die beste Lösung wäre, das Gesetz durchzubringen. Er hat von den drei Experten und auch in der letzten Sitzung herausgehört, dass das Beitragsprimat grundsätzlich nicht zur Diskussion steht, sondern man einfach eine Lösung finden muss, hinter der man stehen kann. Er glaubt aber, dass es die absolute rechtliche Sicherheit nicht gibt und das Vorgehen, wie es offenbar andere Kantone gemacht haben, eine grosse Gefahr beinhaltet. Die Regierung kann das selbstverständlich selber machen, auch auf den 31.12.2013. Aber der Stiftungsrat kann dies am nächsten Tag wieder ändern. Wir glauben, wenn man eine Lösung in Bezug auf das Beitragsprimat findet, hinter der alle stehen können, dann spielt für ihn die Frage, ob die 100%ige rechtliche Garantie besteht, nicht so eine grosse Rolle. Er gibt diesbezüglich aber zu bedenken, dass in Bezug auf die rechtliche Sicherheit die Personalverbände eine grosse Rolle spielen. Und darum drängt er auf eine Lösung, die darauf abzielt, dass faktisch die Umstellung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit erfolgt, auch weil diese Variante für alle Beteiligten überzeugend ist.

Walser-Sargans spürt hier ein riesiges Misstrauen gegenüber dem paritätischen Stiftungsrat, vor allem gegenüber den sechs Arbeitnehmervertretern. Er denkt, dass dies falsch ist, da die Arbeitnehmer selber auch ein grosses Interesse an einer Pensionskasse haben, die sicher, ausfinanziert und zukunftsgerichtet ist. Den Wechsel ins Beitragsprimat kann man zwar nicht 100%ig, aber 99.9%ig definieren, indem man dem Stiftungsrat auch die nötigen Voraussetzungen, sprich Rahmenbedingungen gibt, die es ihm ermöglichen, einen solchen Wechsel zu machen. Insbesondere muss der Stiftungsrat finanziell in der Lage sein, das auch zu ermöglichen. Das sind grosse Summen, die vermutlich auch Bauchweh machen, zumal der Kanton in keiner guten finanziellen Lage steckt. Aber es handelt sich dabei um ein Generationenwerk von 40 Jahren, weshalb man weiter hinaus denken muss und nicht nur von der aktuellen Situation ausgehen darf. Das wird von der Regierung übrigens auch so gesehen, indem die Abschreibung auf 40 Jahre vorgesehen ist. Darum ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so abgesteckt werden, dass es zu einem Wechsel kommt. Es hat sicher niemand Interesse daran, dass die Vorlage vor dem Volk scheitert. Wenn aber die Arbeitnehmer oder die Bevölkerung verunsichert sind, dann stimmen sie NEIN. Darum muss man Sicherheit dafür bieten, dass es wirklich für alle Beteiligten stimmt.



Ritter-Hinterforst kann sein Misstrauen objektivieren. Er habe letzte Woche den Bericht über die Versammlung der Oberrheintaler KLV gelesen. Dort ist unter anderem in Bezug auf die Pensionskasse und die angeblichen Leistungsverlechterungen zu Kriegsmassnahmen aufgerufen worden. Zweitens habe er gestern von einem Komitee ein E-Mail erhalten, in dem von Sparschweinereien die Rede war. Darin wurde auch thematisiert, dass die Erhöhung der Pensionskassenbeiträge zur Lohnkürzung, die die Regierung beschlossen hat, dazuzuzählen ist. Und drittens hat Hartmann-Flawil an der letzten Sitzung verlauten lassen, dass er ein Beitragsprimat mit Leistungsziel anstrebt, de facto also ein Leistungsprimat unter anderen Vorzeichen, was ihn ebenfalls im höchsten Mass beunruhigt hat. Aufgrund dessen hat er ein gewisses Bedürfnis, Sicherheitsmechanismen in die Vorlage einzubauen. Nicht dass man dem Kanton Rechnungen schicken kann, ohne dass man dagegen was machen kann.

Tinner-Azmoos gibt zu bedenken, dass die Stadt St.Gallen auch vor der Sanierung der Pensionskasse steht und den Wechsel zum Beitragsprimat unter gleichzeitiger Ausfinanzierung vollzieht, was zeigt, dass dieses Konzept funktionieren sollte. Ihm ist die Variante 3 an und für sich am sympathischsten. Er sieht aber auch sehr wohl die Argumente der erhöhten Verbindlichkeit bezüglich Primatwechsel. So gibt es für ihn die Varianten, dass man darauf vertraut, oder man die Verbindlichkeit durch das Gesetz erhöht, oder dass die Regierung den Wechsel beschliesst. Eine weitere mögliche Variante sähe er darin, der Regierung die Kompetenz mit einer konstruktiven Gesetzgebung wegzunehmen und dem Parlament zu übertragen. Ist dies überhaupt möglich?

Güntzel-St.Gallen ist der Meinung, dass selbst wenn ein Beschluss oder ein vom Volk gutgeheissenes Gesetz anfechtbar ist, es sich das Bundesgericht wohl überlegen wird, ein solches einfach aufzuheben. Sonst müsste er die SVP-Position so redimensionieren, dass sie der Ausfinanzierung auch nur unter der Voraussetzung des Primatwechsels zustimmen. Wenn man keine Ausfinanzierung und keine Garantiezahlungen will, dann muss man das bisherige System bis zur Kollabierung weiterführen und dann sehen, wer am Schluss zahlt. Darum kommt er zur Überzeugung, dass man lieber etwas ins Gesetz aufnimmt, was allenfalls rechtswidrig sein könnte, aber nicht nichtig ist, solange es nicht angefochten wird. Es müsste mindestens das Bundesgericht entscheiden, ob der Beschluss von Parlament und Volk rechtswidrig ist. Es ist ihm klar, dass es die absolute Garantie nicht gibt, aber auf jeden Fall wollen sie die grösstmögliche Sicherheit in Bezug auf den Primatwechsel. Und der zweite Punkt ist die Art der Ausfinanzierung, die auch nicht ganz unwichtig ist.

Hartmann-Flawil bittet darum, dass man zuerst über die Rahmenbedingungen diskutiert und abstimmt. Denn je nachdem wird die Frage nach dem Einbau etwelcher Sicherungen obsolet, wenn beispielsweise die Vertretungen des Personals die Vorlage unterstützen, sollten die Rahmenbedingungen stimmen.

Gehrer führt aus, dass man heute die beiden Verordnungen der VKStP und der KLVK hat, die noch altrechtlich auf Verordnungsstufe geregelt sind. Im neuen Personalgesetz wird die berufliche Vorsorge in Art. 53 geregelt: Der Kanton versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Das auf Gesetzesstufe zu heben ist zwar möglich, allerdings nicht innert nützlicher Frist. Er glaubt aber, dass das nicht der nutzbringende Weg wäre. Wenn er Güntzel-St.Gallen richtig ver-



standen habe, sehe er im Prinzip zwei Varianten: Zum einen löst man es über den Weg, den die Arbeitsgruppe als bundesrechtswidrig erachtet. Das würde bedeuten, dass man im Gesetz festhält, dass die St.Galler Pensionskasse das Alter im Beitragsprimat und die Versicherung für Tod und Invalidität im Leistungsprimat regelt. Zum anderen, dass man nicht nur die Umstellungskosten des Primatwechsels sondern auch die Basisausfinanzierung an die Bedingung des Primatwechsels knüpft. Und wenn er diese gegenüberstelle, nehme er in Kauf, dass man eine mögliche bundesgesetzwidrige Variante machen würde. Das ist letztlich eine Wertung, die der Kantonsrat machen muss und ob er im schlimmsten Fall das Risiko einer abstrakten Normenkontrolle in Kauf nehmen will. Nur kann er nicht mit gutem Gewissen sagen, dass die Regierung eine Lösung beantragen wird, die sie selber als bundesrechtswidrig betrachtet.

Tinner-Azmoos stellt die Frage, ob man nicht einfach im Rahmen der Übergangs- bzw. Schlussbestimmungen auf die beiden Verordnungen zugreifen kann, indem man sagt, jetzt wird der Primatwechsel vorgenommen. Dann hätte man das Anliegen gelöst und die Regierung hätte kein schlechtes Gewissen, wenn sie uns hier eine bundesrechtswidrige Vorlage vorschlagen muss.

Die Kommissionspräsidentin denkt, dass dies mindestens ein prüfenswerter Einwand ist. Und bis dieser geprüft ist, möchte sie die Möglichkeit zur Diskussion nutzen, die Hartmann-Flawil angeregt hat. Und zwar bezüglich Rahmenbedingungen für einen Primatwechsel. Sie bittet Hartmann-Flawil, dies noch etwas zu konkretisieren.

Hartmann-Flawil verweist auf die Rahmenbedingungen in den vorliegenden Varianten, den Antrag des Finanzdepartements auf Rückkommen sowie deren Änderungsvorschläge. Mit dieser Auslegeordnung sieht man dann auch, um was es letztendlich geht und was es den Kanton kostet. Deshalb würde er es begrüßen, wenn man zuerst den Antrag auf Rückkommen behandeln würde und dann die verschiedenen Varianten diskutiert. Da noch kein Antrag auf Rückkommen gestellt worden ist, übernehme er das.

Die Kommissionspräsidentin lässt über den Rückkommensantrag bezüglich Art. 5 Abs. 2 abstimmen:

Abstimmung über Antrag Hartmann:

für Antrag Hartmann:	7
dagegen:	7
Enthaltung:	1

Stichentscheid der Kommissionspräsidentin: gegen Antrag Hartmann. Somit wird der Antrag auf Rückkommen abgelehnt.

Die Kommissionspräsidentin schlägt vor, mit den Änderungsvorschlägen fortzufahren. Das letzte Mal ist man bei Art. 15 angelangt, durch die neuen Varianten werden aber die Art. 12, 13 und 13a tangieren, weshalb man formell auf diese Artikel zurückkommen muss. Nachdem die Kommission diesem Rückkommen zugestimmt hat, eröffnet sie die Diskussion zu den Änderungsvorschlägen.



Widmer-Mühlrütli bemerkt, dass Art. 12 des nun vorliegenden Vorschlags nicht mit dem Wortlaut gemäss letztem Protokoll (Seite 40) übereinstimmt.

Raschle erklärt, dass dies der Vorschlag für die Formulierung ist, wie sie nachher mit der Schulgesetzgebung absolut übereinstimmt, und nach wie vor im Sinn der voKo ist. Da jede Schulgemeinde aus der Begrifflichkeit heraus zwingend Trägerin der öffentlichen Volksschule ist, hat man diese Änderung vorgenommen, was lediglich eine Formulierungsangelegenheit darstellt.

Huber-Rorschach kann mit den Änderungsvorschlägen zu Art. 12, 13 und 13a gut leben.

Die Kommissionspräsidentin lässt über Art. 12, Art. 13 und Art. 13a abstimmen, sofern keine Diskussion dazu gewünscht wird.

Abstimmung über Artikel 12:

dafür:	11
dagegen:	0
Enthaltung:	4

Damit wird Artikel 12 genehmigt.

Abstimmung über Artikel 13:

dafür:	15
dagegen:	0
Enthaltung:	0

Artikel 13 wird somit einstimmig genehmigt.

Güntzel-St.Gallen möchte in Bezug auf Art. 13a wissen, wie die Verbände sicherstellen, dass auch Nichtverbandsmitglieder gewählt werden können.

Gehrer ist der Meinung, dass das eine Frage des Reglements sein wird. Ob letztlich eine Einladung oder Ausschreibung erfolgt, ist noch offen.

Raschle weist darauf hin, dass sich Art. 13a nur auf die Wahl des ersten Stiftungsrats bezieht. Ein möglicher Weg könnte das Internet oder eine amtliche Publikation wie Schulblatt oder Amtsblatt sein.

Ritter-Hinterforst will wissen, ob die Nichtorganisierten nur das passive oder auch das aktive Wahlrecht haben. Führen die Personalverbände eine Urabstimmung durch oder wie können diese ihr Mitbestimmungsrecht ausüben? In der Bundesverfassung wird unter anderem auch die negative Vereinsfreiheit gewährleistet, nach der man nicht Mitglied eines Verbandes sein muss, um wählen oder gewählt werden zu können.

Hartmann-Flawil ist entrüstet über diese Aussage, was seiner Meinung nach an einen Skandal grenzt. Rund 90% der Lehrpersonen sind dem KLV angeschlossen und nun soll



diesem die Legitimität abgesprochen werden. Dabei verhält es sich doch genauso wie auf Seiten Arbeitgeber, die ihre Vertreter ebenfalls so wählen können. Und auch bei den Verbänden des Staatspersonals und des Gesundheitspersonals, die den Grossteil der Arbeitnehmer vertreten. Es geht doch nicht an, dass man nun diesen Verbänden die Legitimation abspricht.

Güntzel-St.Gallen verwehrt sich persönlich gegen die Unterstellung von Hartmann-Flawil. Er ist ebenfalls dafür, dass man Personen wählen kann, die nicht einem Verband angeschlossen sind.

Ritter-Hinterforst will damit nur festhalten, dass die negative Vereinsfreiheit und Gewerkschaftsfreiheit bedeutet, dass Mitarbeitende nicht verpflichtet werden können, einer Gewerkschaft anzugehören. Und Bestimmungen irgendwelcher Art, die ihn direkt oder indirekt verpflichten, einer Gewerkschaft beizutreten, verstossen gegen das "closed-shop"-Prinzip, indem man negative Auswirkungen zu gewärtigen hat, wenn man nicht Mitglied eines Verbandes ist. Das ist klar verfassungswidrig.

Tinner-Azmoos verweist diesbezüglich nochmals auf das Wahlverfahren der Pensionskasse der St.Galler Gemeinden und denkt, dass man zur Abstimmung kommen sollte.

Die Kommissionspräsidentin ist ebenfalls dieser Meinung und bittet diejenigen, die Art.13a unterstützen, dies durch Handerheben zu bezeugen.

Abstimmung über Artikel 13a:

dafür:	14
dagegen:	0
Enthaltung:	1

Artikel 13a wird somit genehmigt.

Widmer-Mühlrüti ist die Definition des Arbeitgebervertreters nicht ganz klar. Wo liegt die Abgrenzung, wann man rechtlich gesehen als Arbeitgebervertreter gilt und wann nicht?

Raschle ist der Auffassung, dass das BVG für diese Eigenschaft nicht die persönliche Betroffenheit im Sinn einer direkten Funktion verlangt. Somit geniesst man bei der Rekrutierung gewisse Freiheiten, zumindest bei den Arbeitgebervertretern. Die Vertretung ist ein Mandat, das sich nicht aus der organischen Zugehörigkeit ergibt.

Die Kommissionspräsidentin lädt an diesem Punkt der Diskussion zu einer 20-minütigen Pause.

Die Kommissionspräsidentin eröffnet die Diskussion, inwiefern und auf welchem Weg der Primatwechsel fixiert werden kann, damit ein späteres Abweichen durch den künftigen Stiftungsrat nicht gerade verunmöglicht, aber doch unwahrscheinlich wird.

Güntzel-St.Gallen beantragt, den Primatwechsel nicht in die Schlussbestimmungen, sondern im Gesetzesteil einzubauen. Dass man die Bestimmungen von Art. 15 a) insofern



aufteilt, dass man den Grundsatz von lit. a) im Gesetzesteil und lit. b) und lit. c) im Vorsorgereglement festhält. Und damit wäre auch diese Variante entschieden.

Tinner-Azmoos hat eine Ergänzung dazu und würde diese als Variante 3a bezeichnen. Und zwar, dass man den Primatwechsel über eine Änderung des Personalgesetzes vornehmen würde, womit man auch eine politische Legitimation begründet. Zum einen, dass man die Vorgaben, die man heute definiert, sicherstellen kann. Und zum anderen, dass man im Rahmen der parlamentarischen Beratung und der Volksabstimmung aufzeigen kann, dass der Primatwechsel kommt. Dazu müsste man an geeigneter Stelle noch eine Ergänzung anbringen, dass zumindest die Versicherten, die bis 31.12.2013 in Pension gehen, noch nach altem Recht abgewickelt werden.

Gehrer denkt, dass dies eventuell unter Art. 53 PersG möglich wäre. Dabei besteht aber ein grosses Problem, das diese Regelung scheitern lässt, und zwar unabhängig davon, ob sie praktikabel ist oder nicht. Denn das Personalgesetz gilt nur für das Staatspersonal, nicht aber für die angeschlossenen Arbeitgeber und auch nicht für das Gemeindepersonal. Darum glaubt er, dass diese Variante von Tinner-Azmoos ausscheiden muss.

Mächler-Zuzwil sieht das Problem in der Verantwortlichkeit, die am 1.1.2014 eine andere ist als noch 31.12.2013. Deshalb ist er der Meinung, dass die Lösung von Gützel-St.Gallen, die auf den 1.1.2014 in Kraft tritt, nicht bundesrechtskonform ist. Aus diesem Grund ist er überzeugt, dass man den Wechsel bereits auf den 31.12.2013 machen muss, solange die Regierung noch zuständig ist.

Hartmann-Flawil gibt zu bedenken, dass die Regierung an gewisse Verfahrensgrundsätzen gebunden ist, wenn man die Umstellung bereits auf den 31.12.2013 vollzieht. So müssten z.B. die Verwaltungskommissionen und die Sozialpartner mit einbezogen werden. Damit gibt man das Dilemma aber einfach der Regierung weiter. Fraglich ist, ob das politisch und sozialpartnerschaftlich opportun ist, was sowohl in der Kommission als auch im Kantonsrat diskutiert werden muss. Ausserdem stellt sich ihm die Frage, ob eine Umsetzung auf den 31.12.2013 überhaupt möglich ist.

Gehrer zweifelt auch an der Praktikabilität. Dieser Vorschlag wurde zwar noch nicht im Detail geprüft, dürfte in der Umsetzung aber schwierig werden. Der Vorschlag von Gützel-St.Gallen, indem das Primat im Gesetz und die technischen Grundlagen im Vorsorgereglement geregelt werden, erscheint ihm hingegen praktikabel.

Gützel-St.Gallen bittet nochmals darum, das Beitragsprimat ins Gesetz aufzunehmen. Dann ist der Stiftungsrat daran gebunden, sobald das Gesetz in Kraft tritt. Und somit ist für ihn auch sichergestellt, dass solange das Gesetz nicht in Kraft getreten ist, die Pensionierungen noch nach altem Recht vollzogen werden.

Hartmann-Flawil zeigt auf, dass man nach der Volksabstimmung innert 30 Tage für eine abstrakte Normenkontrolle ans Bundesgericht gelangen kann. Gegebenenfalls würde das dann zu einer Aussetzung der Umsetzung führen, ist das korrekt?

Raschle bestätigt das. Denkbar ist dabei aber auch, dass der zuständige Abteilungspräsident des Bundesgerichts irgendwelche vorsorgliche Massnahmen treffen wird, weil der



Zeitpunkt bis zur Umsetzung am 1.1.2014 doch ziemlich knapp ist. Der Entscheid dürfte dann wesentlich von den Begehren, die in diesem Verfahren gestellt werden, abhängen.

Ritter-Azmoos teilt die Auffassung von Hartmann-Flawil, möchte aber zu bedenken geben, dass die Beschwerdelegitimität z.B. auch jedem Staatsangestellten zusteht. Nicht dass der Eindruck entsteht, dass nur die Gewerkschaften die Vorlage blockieren könnten. Man könnte z.B. auch die Bestellung des Stiftungsrates blockieren, indem man Art. 13a der abstrakten Normenkontrolle unterzieht. Dieses Spiel kann man von beiden Seiten spielen.

Die Kommissionspräsidentin macht darauf aufmerksam, dass der Antrag von Güntzel-St.Gallen noch immer auf dem Tisch liegt. Im Grundsatz geht es darum, dass man ins Gesetz einen Wortlaut gemäss Art. 15a lit. a) aufnimmt.

Ritter-Hinterforst erachtet es sinnvoller, wenn man sowohl den Sockelbeitrag der Sanierung als auch die 50 Mio. des Primatwechsels an die Bedingung des Primatwechsels knüpft. Dass diese Zahlungen also nur dann ausgelöst werden, wenn die Kasse nachhaltig saniert wird. Aus seiner Sicht wäre das eindeutig der effizientere Weg, als wenn man einfach das Wort Leistung hineinschreibt und das Gesetz dann aufgrund des Bundesrechts gekippt wird. Und welche Bestimmung wird dann gekippt, diejenige über die Finanzierung oder die der Leistungen?

Walser-Sargans fragt nach, ob beim Antrag Güntzel-St.Gallen beides geregelt wird, Art. 15a und die Kostenaufteilung von 58:42 gemäss Art. 5a und Art. 5b.

Gehrer spürt aus der Diskussion heraus, dass das Beitragsprimat das Mass aller Dinge ist. Und die Frage stellt sich nun, ob man tatsächlich die Finanzierung oder vielleicht doch die Leistungen regeln will. Was man dann allerdings nicht geregelt hätte, ist die Kostenaufteilung von 58:42. Je nach Gewichtung ist aber auch das eine Variante.

Tinner-Azmoos kommt zurück auf die Aussage von RR Gehrer, wonach eine Regelung im Personalgesetz mit Blick auf die angeschlossenen Arbeitgeber nicht möglich sei. Er geht aber davon aus, dass die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten ebenfalls das gleiche Personalreglement anwenden. Und deshalb ist er der Auffassung, dass es nicht so viele Ausnahmen geben kann, dass das per se nicht möglich wäre.

Mächler-Zuzwil geht beim Vorschlag Güntzel-St.Gallen davon aus, dass man bewusst ein bundesrechtswidriges Verhalten in Kauf nimmt.

Güntzel-St.Gallen widerspricht dieser Vermutung, indem man neu nur noch das Primat, sprich die Leistungen, regelt.

Tinner-Azmoos kommt ebenfalls auf Art. 5 Abs. 2 zurück, welcher letztes Mal beschlossen worden ist: Neue oder höhere Beiträge, die sich aus einer Leistungsverbesserung ergeben, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates. Er interpretiere das so, dass wenn nach dem Primatwechsel der Stiftungsrat auf die Idee kommen sollte, Leistungserhöhungen durch höhere Beiträgen zu finanzieren, der Kantonsrat ja dann noch die Möglichkeit



eines Vetos hat. Wenn dem tatsächlich so wäre, dann könnte er der Variante Güntzel-St.Gallen klar zustimmen.

Raschle präzisiert, dass Art. 5 Abs. 2 auf der Kippe zwischen der Regelung Leistung und Beiträge steht. Wenn man nun auf die Leistungsseite wechselt, dann müssten Art. 5 und Art. 6 gestrichen werden. Art. 5 Abs. 2 hingegen könnte stehen bleiben, wenn man ihn ganz subtil abändert. Dann könnte man nicht mehr sagen, dass neue oder erhöhte Beiträge aus einer Leistungsverbesserung der Genehmigung unterstehen, sondern Leistungsverbesserungen, die aus einer Beitragserhöhung resultieren.

Ritter-Hinterforst hat grosse Hemmungen, an einem derart wichtigen Gesetz eine solche wichtige Änderung vorzunehmen, ohne dass man die Auswirkungen abgeklärt hat. Er bittet eindringlich darum, wenn man so etwas in Erwägung zieht, dass man vorgängig vertiefte Abklärungen macht.

Gehrer entgegnet, dass man schon immer Überlegungen angestellt hat, in welche Richtung es gehen kann, ob die Leistungen oder die Finanzierung geregelt werden sollen. Man ist der Meinung, dass auch bei einer Leistungsregelung die Ausfinanzierung so beibehalten werden kann, wie man es vorgesehen hat. Es müsste wirklich nur Art. 5 geändert werden, weil dann dort die Leistungen anstelle der Finanzierung geregelt werden. Die Charakteristik dieser Variante ist, dass der Gesetzgeber damit die Pensionskasse zur Umstellung aufs Beitragsprimat zwingt. Und das gleichzeitig mit der Verselbständigung und Zusammenführung beider Kassen auf 1.1.2014. Damit kann der Kanton auch die Unterdeckung aufgrund der neuen technischen Parameter bedingungslos ausfinanzieren. Eine Unsicherheit besteht, und zwar, wenn der Stiftungsrat die Arbeitgeberbeiträge von 58% auf 60% erhöht. Aber dann hätte man auch wieder die Möglichkeit über den Genehmigungsvorbehalt.

Die Kommissionspräsidentin lässt über den Grundsatz abstimmen, ob anstelle der Finanzierung die Leistungen im Gesetz geregelt werden sollen.

Abstimmung:

dafür:	8
dagegen:	5
Enthaltung:	2

Die Mehrheit ist für eine Regelung der Leistungen, was unweigerlich Auswirkungen auf zumindest Art. 5 hat.

Gehrer wird zusammen mit der Arbeitsgruppe über Mittag versuchen, dies auszuformulieren und zu eruieren, welche Artikel sonst noch davon betroffen sind.

Die Kommissionspräsidentin leitet damit die Diskussion auf die Parameter über.

Walser-Sargans nimmt Bezug auf die erste Sitzung. Herr Hubatka ist der Meinung, dass das Wichtigste ist, die Kasse genügend auszufinanzieren. Dabei geht er von einem technischen Zins von 3% und einer Realverzinsung von 1% aus. Herr Braun war ebenfalls



dieser Meinung. Er selber sieht die Gefahr, dass wenn mit einem technischen Zins von 3.5% gerechnet wird, sich der paritätische Stiftungsrat innert kürzester Zeit der Realität stellen und diesen auf 3% senken muss, was unweigerlich wieder zu einer Unterdeckung führt. Er ist der Meinung, dass wenn man die Kasse in die Selbständigkeit und ins Beitragsprimat entlässt, dass dies nicht gleich wieder zu einer Unterdeckung führen darf. Sonst stellt er den Antrag, dass man den technischen Zins auf 3% festlegt.

Keel hat bereits das letzte Mal ausführlich erklärt, warum er den Zins auf 3.5% beibehalten möchte. Unter anderem benötigte man durch eine Senkung ca. 10 – 15% mehr Deckungskapital, und der Umwandlungssatz müsste auf 5.8% gesenkt werden. Dadurch müsste man auch ein deutlich höheres Defizit ausfinanzieren. Für ihn ist die Steuerungsgrösse die Sollrendite, und er bittet erneut darum, dem technischen Zins nicht eine allzu grosse Bedeutung beizumessen. Was er auf jeden Fall nicht verantworten könnte, ist eine Diskrepanz zwischen dem technischen Zins und dem Umwandlungssatz, was zu Solidaritäten zwischen Aktiven und Passiven führen würde und sicher nicht im Interesse aller Beteiligten sein kann.

Mächler-Zuzwil stellt fest, dass andere Kassen, so z.B. die Synova und diejenige des Kantons BL, auch mit 3.5% rechnen, was ihm zeigt, dass man damit nicht ganz danebenliegt. Selbstverständlich wissen wir nicht, was die Kapitalmärkte in Zukunft bringen, und auch nicht, ob wir irgendwann mal doch auf 3% senken müssen. Diese Unsicherheit müssen wir einfach in Kauf nehmen, und wir müssen ja auch eine Vorlage ausarbeiten, die vor dem Volk Bestand haben wird. Wenn man von 3% ausgeht, dann kostet alles noch viel mehr, und die Gefahr, dass man bei einer Volksabstimmung nicht durchkommt, wird umso grösser.

Hartmann-Flawil kennt mit Verweis auf Seite 6 des Protokolls der ersten Sitzung viele andere Beispiele, die mit 2.5 – 3% rechnen. Die Synova wird den technischen Zins in den nächsten drei Jahren auf 3% und dann gar auf 2.5% senken. Sie machen jedes Jahr 0.5% Rückstellungen vom Vorsorgekapital, damit sie die Umstellungen vornehmen können. Auch die neue St.Galler Pensionskasse müsste mit diesem Ansatz arbeiten. Die Konsequenzen sieht man in den Unterlagen von Herr Keel auf Seite 3, wonach der Rentenbarwert bei der Umrechnung rund CHF 60'000 höher sein muss. Wenn dies als Leistungsverbesserung angesehen wird, dann tragen die Versicherten diese Lasten. Und bei den Rentnern macht eine Reduktion von 4% auf 3.5% ca. 70 Mio. aus (siehe Seite 1). Bei einer weiteren Reduktion auf 3% dürfte es nochmals um etwa den gleichen Betrag gehen, was durch die Kasse bzw. die Aktiven und die Arbeitgeber getragen werden muss. Ihm ist es wichtig, dass man jetzt eine klare Situation schafft. Und mit 3% würde man sich in den nächsten Jahren in einer sicheren Position befinden, ohne dass man gleich wieder Sanierungsmassnahmen ergreifen müsste. Darum ihr Antrag auf 3%, bestärkt auch durch die Aussagen der Herren Hubatka und Braun.

Widmer-Mühlrütli lehnt den Antrag auf Senkung des technischen Zinses ab, da dadurch die Unterdeckung noch höher würde und man einem solchen Betrag nicht zustimmen könnte.

Keel gibt Hartmann-Flawil Recht, was die Rentenbezüger anbelangt. Aber man muss natürlich auch die ganze Beitragserhöhung, die Umstellungskosten und die Erhöhung des



Defizits in Rechnung stellen. Auf Seite 3 ist es ihm nur darum gegangen aufzuzeigen, was für Mutationsverluste entstehen, wenn der Umwandlungssatz und der technische Zins nicht parallel verlaufen. Würde man den technischen Zins auf 3% senken, müsste man z.B. die ganzen Übergangsbestimmungen neu regeln, die Austrittsleistungen neu berechnen, die Demografievorlage auf den 1.1.2013 vollständig überarbeiten, es würde kein Stein auf dem anderen bleiben.

Mächler-Zuzwil interessiert noch, wie hoch der Umwandlungssatz zu stehen kommt, wenn man den technischen Zins auf 3% reduzieren würde.

Keel hat diesen auf 5.8% berechnet.

Hartmann-Flawil stellt klar, dass bei einer Senkung des Umwandlungssatzes die notwendigen Finanzen vorhanden sein müssen, um das Alterskapital zu erhöhen, damit am Leistungsziel festgehalten werden kann.

Die Kommissionspräsidentin lässt über den Antrag auf Senkung des technischen Zinses von 3.5% auf 3% abstimmen.

Abstimmung über Antrag Walser:

für Antrag Walser:	3
dagegen:	12
Enthaltung:	0

Der Antrag auf Senkung des technischen Zinses wird damit abgelehnt.

Hartmann-Flawil beantragt unter Art. 15a lit. b) Ziffer 2 eine Realverzinsung von 1.5%, wiederum begründet in den Ausführungen von den Herren Hubatka und Braun während der ersten Sitzung.

Walser-Sargans verweist ebenfalls auf das erste Protokoll und die Empfehlungen der Experten, wonach sie eine Realverzinsung von 1% als realistisch betrachten. Darum erscheint auch ihm eine Verzinsung von 1.5% nicht abwegig.

Keel ist nicht sicher, ob dies im richtigen Kontext erwähnt wird. Das was jetzt diskutiert wird, gilt nur für den Übergang. Dass man die bisherige Rente betragsmässig sicherstellen kann, muss man verschiedene Annahmen treffen, so auch bei der Verzinsung. Die 2% Realverzinsung ziehen sich durch das ganze Konzept. Mit den heutigen Austrittsleistungen könnte man praktisch 1:1 nahtlos übergehen, mit wenigen Ausnahmen, die insgesamt aber deutlich unter 5 Mio. liegen. Wenn man mit 1.5% Realverzinsung rechnen würde, dann müsste man nochmals ca. 60 Mio. einschiessen. Davon würden auf das Staatspersonal ca. 40 Mio. und auf die KLVK ca. 20 Mio. entfallen.

Hartmann-Flawil Wenn man also unter Art. 15a lit. b) Ziffer 2 eine Realverzinsung von 2%, annehmen würde, wäre es praktisch gar nicht notwendig, dies dort festzuhalten, weil es ja mehr oder weniger ein Nullsummenspiel ist. Er hat letztes Mal aber gelesen, dass der Übergang 50 Mio. kosten würde.



Keel präzisiert, dass die 50 Mio. sowohl die Renten- als auch die Sparversicherung betreffen.

Hartmann-Flawil folgert daraus, dass auf die Rentenversicherung somit 45 Mio. und für die Sparversicherung 5 Mio. entfallen.

Keel hat diese Berechnungen noch nicht konkret angestellt, da diesbezüglich viele Einflussfaktoren eine Rolle spielen. Diese 50 Mio. beruhen auf einer Schätzung. Und die 2% Realverzinsung sind eine logische Konsequenz des Modells, das auf 2% kalibriert ist. Dass das dann auf ein Nullsummenspiel herausläuft, liegt in der Natur der Sache.

Mächler-Zuzwil verweist auf die Ausführungen von Herrn Eigenmann von der Pensionskasse St.Galler Gemeinden, wonach diese mit einer Realverzinsung von 2.5% rechnen. Mit 2% befinden wir uns schon auf der arbeitnehmerfreundlichen Seite.

Hartmann-Flawil hat von Herrn Eigenmann ebenfalls gehört, dass beim Übergang 1% vom Deckungskapital benötigt wird. Beim Kanton macht dies gemäss Herr Keel rund 5 Mio. aus. Das sind aber bei weitem nicht 1%, sondern lediglich 0.1%.

Keel bittet, die Zahlen in demjenigen Kontext zu sehen, unter welchen Vorgaben sie berechnet worden sind. Ausserdem möchte er davor warnen, unterschiedliche Pensionskassen miteinander zu vergleichen.

Güntzel-St.Gallen hat noch eine Frage zum Antrag Hartmann-Flawil und Walser-Sargans, die eine Realverzinsung von 1.5% beantragt haben. Gibt es auch einen Gegenantrag der Regierung oder in der Botschaft, oder muss man den noch stellen? Sicherheitshalber stellt er einen Antrag auf 2%, damit man über zwei Varianten abstimmen kann. Und bezüglich der Grundsatzabstimmung Finanzierung oder Leistungen stellt sich ihm die Frage, ob denn jetzt trotzdem die Verknüpfung Leistungen und Finanzierung im Gesetz gemacht werden darf, ohne gleich wieder in Frage zu stellen, was man soeben beschlossen hat.

Die Kommissionspräsidentin erachtet diese Frage als berechtigt.

Gehrer weist darauf hin, dass im Entwurf auf die letzte Sitzung hin die 2% erwähnt sind. Und dieses Mal hat man den Prozentsatz offen gelassen, weil man noch nicht darüber diskutiert hat. Diese 2% haben aber weiterhin ihre Gültigkeit.

Raschle erachtet die Grundsatzfrage von Güntzel-St.Gallen ebenfalls als berechtigt. Es wird jetzt eine abstrakte Diskussion über technische Parameter geführt, und es ist jetzt fast zufällig an dem Papier "Variante 1" für eine allfällige Übergangsregelung in einem Mustervorsorgereglement aufgehängt worden. Man wird sich am Nachmittag noch die Frage stellen müssen, was man in Folge der Grundsatzregelung Leistung statt Finanzierung mit Buchstabe b) macht. Seiner Meinung nach könnte man das durchaus weiterhin als Gegenstand eines Mustervorsorgereglements im Gesetz unter Artikel 15a verankern. Er meint aber, dass man das mit dem Systemwechsel zur Leistungsseite hin auch ganz verbindlich in die Übergangsbestimmungen übernehmen könnte, indem man sagt, es ist jetzt so.



Die Kommissionspräsidentin denkt auch, dass es ohnehin wichtig ist, dass man die Parameter diskutiert. Und es ist ohne Weiteres möglich, dass uns der Kantonsrat nicht in allen Belangen folgt. Vor allem auch, weil gewisse Abstimmungen doch eher knapp ausgefallen sind und dadurch Meinungsumschwünge durchaus denkbar sind. Sie lässt, nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, über den Antrag Walser und die Regierungsvariante bezüglich Realverzinsung abstimmen.

Abstimmung:

für Antrag Walser (1.5%):	4
für Regierungsvariante (2%):	11
Enthaltung:	0

Somit hat die Regierungsvariante mit einer Realverzinsung von 2% obsiegt.

Die Kommissionspräsidentin denkt, dass man damit gleich in die Diskussion von Variante 1 einsteigen kann. Denn durch die heute vorgenommenen Gesetzesänderungen dürften einige Varianten obsolet geworden sein.

Raschle teilt diese Meinung. Er erachtet die Variante 2 als obsolet, weil man nun direkt auf das Beitragsprimat geht. Ebenso Variante 3, weil man den Primatwechsel nicht mehr bedingt, sondern absolut vorschreibt. Von dem her macht die Diskussion zu Variante 1 durchaus Sinn. Die Frage ist, ob man die Übergangsregelung unter Art. 15a lit. b) effektiv als Gegenstand eines Mustervorsorgereglements behalten oder das direkt ins Gesetz schreiben will. Was nun gehen würde, weil man sich für die Regelung der Leistungsseite entschieden hat.

Die Kommissionspräsidentin möchte das noch vor dem Mittag diskutieren, damit man es eventuell über Mittag noch ausformulieren kann.

Mächler-Zuzwil ist klar der Meinung, dass wenn wir jetzt die Leistungsseite im Gesetz klar definieren, diese Bestimmungen konsequenterweise auch ganz klar im Gesetz verankert werden müssen.

Tinner-Azmoos teilt die Auffassung von Mächler-Zuzwil und bittet darum, dass man das zum Grundsatz erhebt, damit Herr Raschle auch klare Vorgaben zur Erarbeitung der entsprechenden Gesetzestexte erhält. Denn am Nachmittag wird man vermutlich in die Finalisierung dieser Vorlage kommen, weshalb er dieses Anliegen auch als Antrag formulieren möchte.

Die Kommissionspräsidentin nimmt den Antrag Tinner-Azmoos zur Kenntnis, dass man einen Grundsatzentscheid mit in die Mittagspause gibt. Dass man in dem Sinne weiterfährt und allenfalls schon gewisse konkrete Formulierungsvorschläge dazu nach der Mittagspause von Herrn Raschle erhält. Wer das unterstützen will, möge das mit Handzügen bezeugen.



Abstimmung über Antrag Tinner:

für Antrag Tinner:	11
dagegen:	0
Enthaltung:	4

Die Kommissionspräsidentin führt die Diskussion bei Art. 14 weiter.

Art. 14 (c) konstituierende Sitzung)

keine Wortmeldung

Art. 15 (d) Aufgaben)

keine Wortmeldung

Art. 15a (neu)

wurde heute besprochen

Art. 16 (Jahresrechnungen 2013 der Versicherungskassen)

keine Wortmeldung

Art. 17 (Arbeitgeberbeitragsreserve a) Bildung)

Ritter-Hinterforst möchte vorgängig klargelegt haben, welcher Art. 17 nun eigentlich als Beratungsgrundlage gemeint ist. Derjenige in der Botschaft, der auf Seite 2 im zusätzlichen Bericht vom 8. November 2012 oder den der Herr Raschle nach dem Mittag vorlegen wird.

Raschle ist der Meinung, dass es den Art. 17 in der Fassung des zusätzlichen Berichts vom 8. November 2012 auf Seite 2 (Variante1) braucht. Im Prinzip für die Konstruktion der AGBR, mit der Folge von Art. 18 und Art. 19 des Verwendungsverzichts.

Hartmann-Flawil stellt fest, dass wenn sich die finanzielle Lage erholt hat und der Deckungsgrad z.B. 105% betragen würde, der Kanton die Differenz von 5% in die ordentliche AGBR transferieren kann und über deren Verwendung eigenmächtig, selbstverständlich im Rahmen des Gesetzes, bestimmen kann. Was aus Arbeitnehmersicht bedeuten würde, dass nach dieser Übertragung der Deckungsgrad wieder 100% beträgt. In diesem Fall würde das Personal an der positiven Entwicklung nicht partizipieren, was seiner Meinung nach nicht statthaft ist. Dieses Konstrukt einer AGBR habe er im Zusammenhang mit einer Ausfinanzierung übrigens noch nirgends angetroffen. In anderen Kassen wird die Ausfinanzierung ohne Vorbehalt getätigt. Darum beantragt er, auf eine AGBR zu verzichten und die Ausfinanzierung ohne Vorbehalt, das heisst mit einer Einmalzahlung, vorzunehmen.



Gehrer Wenn man sich von der Arbeitnehmerseite her daran stört, dass man als Arbeitnehmer nicht davon profitiert, wenn sich die Kasse positiv entwickelt und der Kanton eine Reserve bilden kann, dann muss man einfach dagegen halten, was denn in der Praxis überhaupt dazu führen kann, dass sich eine Kasse positiv entwickelt. Abgesehen von den Anpassungen in der Demografievorlage ist es der 3. Beitragszahler, der das bewerkstelligen kann. Und dann fragt er sich schon, warum das nicht zulässig sein soll, zumal weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber etwas dazu beigetragen haben. Er findet es konsequent, wenn beide Seiten davon profitieren und nicht nur die eine.

Hartmann-Flawil ist der Ansicht, dass dabei nur der Arbeitgeber profitiert, weil er seine Einzahlung wieder zurückerhält.

Gehrer wendet ein, dass der Arbeitgeber in einem solchen Fall nur wieder soweit wäre wie vor der Ausfinanzierung.

Keel gibt zu bedenken, dass der Arbeitgeber das Darlehen ja auch zu verzinsen hat. Die Idee hinter der vorgeschlagenen Variante ist, dass man im Grunde genommen die ersten beiden Beitragszahler nicht dafür verantwortlich machen kann, dass diese Deckungslücke entstanden ist. Ursächlich ist es der 3. Beitragszahler, der seine Pflicht nicht erfüllt hat, und man hofft jetzt einfach, dass er im Nachhinein seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Finanzierungsrisiko bleibt beim Kanton, aber auch nur, bis die ganze Sache ausfinanziert ist. Bei einer positiven Entwicklung soll der Arbeitgeber, der das Investitionsrisiko trägt, auch davon "profitieren", sprich die Einlage soll an ihn zurückfliessen. Die Alternative dazu wäre ein Sanierungsplan, womit aber auch die Arbeitnehmer ihren Beitrag zu leisten hätten. Eine dritte Variante wäre eine à fonds perdu-Einlage, was aber auch wieder Probleme mit sich bringen kann. Wenn sich nämlich die Finanzmärkte stark erholen und man plötzlich einen Deckungsgrad von 120% ausweist, stellt sich die Frage nach der Beteiligung im umgekehrten Sinn.

Güntzel-St.Gallen will festhalten, dass jeder Steuerzahler sich an dieser Sanierung beteiligen muss, obwohl er gar nichts dafür kann und er im Gegenzug keinen einzigen Franken vom Staat erhält, wenn er bei seiner eigenen Pensionskasse Sanierungsbeiträge zu leisten hat. Für ihn ist die Variante von Hartmann-Flawil nur dann eine mögliche Variante, wenn man die Formulierung ändert. Zum Beispiel, dass eine Einmalzahlung in Höhe der halben Unterdeckung getätigt wird und alles weitere der Kasse überlassen wird. Was seiner Meinung nach nicht geht ist, dass eine volle Ausfinanzierung erfolgt, man aber nicht weiss, wie sich die ganze Sache weiter entwickelt.

Tinner-Azmoos kann den Überlegungen von Hartmann-Flawil auch eine gewisse Sympathie abgewinnen. Wenn er aber die einzelnen Argumente gewichtet, kommt er doch wieder zum Schluss, dass das vorliegende Konstrukt richtig ist. Diesbezüglich muss man sich auch immer wieder überlegen, wie man das dem Volk erklären will. Aus diesem Grund unterstützt er das vorliegende Konzept.

Ammann-Abtwil will diesbezüglich auf die Verantwortlichkeit zu sprechen kommen. Seit 1985 war der 3. Beitragszahler immer zuverlässig. Vielleicht hat man einfach die Zeichen der Zeit zu spät erkannt, wobei er aber niemandem einen Vorwurf machen will. Seiner



Meinung nach steht aber der Kanton klar in der Verantwortung, weil er bisher das alleinige Sagen hatte.

Widmer-Mühlrütli denkt zwar auch, dass man mit einer Einmaleinlage sicher mehr Transparenz schaffen würde. Aber aus politischer Sicht dürfte das sehr schwierig werden. Eine Einmalzahlung von 500 – 600 Mio. hätte bei einer Volksabstimmung vermutlich keine Chancen. Der Vorschlag der Regierung dürfte einfacher umzusetzen sein. Und Güntzel-St.Gallen stellt zu Recht die grundsätzliche Überlegung an, ob die Ausfinanzierung zu 100% oder zu 1/3:2/3 oder zu 75% erfolgen soll. Und bezüglich Konsolidierung der Unterdeckung haben wir von Hartmann-Flawil an der letzten Sitzung gehört, dass sie das rechtlich bekämpfen werden. Für den Fall, dass das Gericht zum Schluss kommen sollte, dass die Konsolidierung nicht statthaft ist, ist es ihm ein Anliegen, dass man diese 170 Mio. auch noch mit einbezieht, damit man auf der sicheren Seite ist.

Mächler-Zuzwil erachtet die Frage, ob die Ausfinanzierung als Einmaleinlage oder über die AGBR erfolgt, nicht als entscheidend. Die relevante Frage für ihn ist, ob die Arbeitnehmer auch einen Teil an der Ausfinanzierung leisten müssen, so wie im Kanton BL. Wenn man dazu JA sagen würde, dann ist er ebenfalls dafür, dass der Arbeitgeber einen à fonds perdu-Beitrag leistet. Wenn nicht, dann ist das Konstrukt der AGBR richtig. Aber jetzt haben wir einen Systemwechsel gemacht, indem man neu nicht mehr die Finanzierung sondern die Leistungen regelt. Aus diesem Grund wird man vermutlich die Arbeitnehmer gar nicht mehr zur Sanierung heranziehen können. Ist dem so?

Hartmann-Flawil bittet zu beachten, dass die AGBR nur vom Arbeitgeber und in seinem Interesse verwendet werden kann. Er kann das Geld zwar nicht aus der Pensionskasse herausnehmen, aber z.B. für seine eigenen Beiträge oder für Sanierungsmassnahmen verwenden. Das kann aus Sicht Kanton allenfalls ein Argument für die Volksabstimmung sein. Aber in diesem ganzen Betrag ist unter anderem die Konsolidierung von 170 Mio. enthalten. Und die Verantwortung für die Pensionierten überwälzt man ebenfalls vollständig auf die Aktivversicherten. Das muss man einfach sehen. Mit diesem Konstrukt schleicht sich der Kanton aus all diesen Verantwortungen heraus. Und das kann es nicht sein.

Die Kommissionspräsidentin denkt, dass dieses Konstrukt so gewählt wurde, weil man keine Beteiligung der Arbeitnehmer vorgesehen hat.

Gehrer möchte von Hartmann-Flawil wissen, ob sie dann damit einverstanden wären, wenn die AGBR nur z.B. zu 58% an den Arbeitgeber zurückfliessen würde?

Hartmann-Flawil denkt, dass das ein möglicher Weg wäre, um eine Aufteilung vorzunehmen. Sonst schöpft man die ganze Entwicklung der nächsten Jahre voll zugunsten des Kantons ab, was nicht sein kann.

Güntzel-St.Gallen versteht nicht, was die Aktivversicherten bei einer positiven Entwicklung dazu beigetragen haben sollen resp. was für einen Anspruch sie daraus ableiten würden.

Hartmann-Flawil erklärt dies damit, dass das gesamte vorhandene Alterskapital zu 53% vom Arbeitgeber, zu 47% vom Arbeitnehmer sowie vom 3. Beitragszahler geäufnet wor-



den ist. Was nun in den nächsten Jahren - über das ganze Kapital gesehen - erwirtschaftet wird, soll auch wieder entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt werden. Mit dem vorgeschlagenen Konstrukt wird aber der ganze Ertrag in die AGBR transferiert. Diese Lösung stimmt für ihn einfach nicht.

Gehrer hat den Vorschlag Hartmann-Flawil so verstanden, dass wenn man einen steigenden Verlauf des Deckungsgrades hat und dieser über 100% zu liegen kommt, dann wird nach unserer Konzeption der ganze überschüssende Teil für die AGBR frei. Und Hartmann-Flawil will nun, dass nicht der ganze überschüssende Teil frei wird, sondern nur ca. 53% oder 54%.

Hartmann-Flawil bestätigt dies - sofern man keine Einmaleinlage macht.

Keel präzisiert, dass dem Sparkonto sowohl die Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber als auch die Verzinsung des Sparguthabens gutgeschrieben wird. Es ist ihm wichtig zu betonen, dass nur der diese Gutschriften überschüssende Teil frei wird. Der 3. Beitragszahler zahlt auch die Verzinsung des Sparguthabens. Es werden also nicht alle Kapitalerträge frei.

Die Kommissionspräsidentin stellt fest, dass nun ein Antrag gestellt worden ist und einen, den sie aus der Diskussion suggeriert hat. Zum einen der Verzicht auf die AGBR und eine Einmalzahlung des Kantons und zum anderen eine Aufteilung der überschüssenden Kapitalbildung.

Güntzel-St.Gallen stellt die Frage, ob ein Antrag, der eine Mitbeteiligung des Personals zur Ausfinanzierung verlangt, aufgrund des vorgenommenen Systemwechsels überhaupt noch zulässig ist. Wenn nicht, dann muss er keinen Antrag stellen. Ansonsten möchte er zumindest wissen, wie die Meinung zu einer Mitbeteiligung des Personals ist.

Raschle ist klar der Meinung, dass das mit dem Systemwechsel nicht mehr möglich ist.

Güntzel-St.Gallen will sich versichern, dass auch eine Teilausfinanzierung zulässig und die Kasse für den Rest zuständig wäre.

Gehrer bestätigt diese Einschätzung.

Güntzel-St.Gallen stellt somit einen Antrag, dass der Kanton nur 2/3 der Unterdeckung einschiesset.

Mächler-Zuzwil ist der Meinung, dass man zuerst einmal über den Grundsatz abstimmen muss, ob man die Arbeitnehmer in die Sanierung einbeziehen will oder nicht. Wenn die Arbeitnehmer einbezogen werden, ist er klar der Meinung, dass der Arbeitgeber einen à fonds perdu-Beitrag leisten muss.

Gehrer ruft in Erinnerung, dass wenn keine volle Ausfinanzierung vorgenommen wird, der Stiftungsrat am 1.1.2014 vor der Situation steht, Sanierungsmassnahmen ergreifen zu müssen. Alle PK-Experten haben davon abgeraten und auch in der Kommission ist man der einhelligen Meinung, dass der Stiftungsrat nicht überfordert werden soll und seine



Arbeit auf einer guten Basis starten kann. Das war die Überlegung der Regierung, sich für eine volle Ausfinanzierung auszusprechen.

Die Kommissionspräsidentin ist ebenfalls überrascht, dass das nochmals ein Thema ist.

Güntzel-St.Gallen wendet ein, dass es immerhin um 650 Mio. geht. Und ob es schlussendlich 400 oder 650 Mio. sind, ist für ihn auf jeden Fall nochmals eine Überlegung wert.

Keel war immer der Meinung, dass sich die Bestimmung „Leistung oder Finanzierung“ nur auf die reglementarischen Bestimmungen bezieht und nicht auf den speziellen Tatbestand der Sanierung.

Die Kommissionspräsidentin lässt über die Frage der grundsätzlichen Mitbeteiligung der Arbeitnehmenden an der Ausfinanzierung abstimmen.

Abstimmung:

dafür:	5
dagegen:	8
Enthaltung:	2

Damit ist die Mitbeteiligung der Arbeitnehmenden an die Ausfinanzierung gescheitert.

Die Kommissionspräsidentin lässt dann über den Eventualantrag entweder AGBR oder Einmalzahlung abstimmen.

Abstimmung:

für AGBR:	12
für Einmalzahlung:	3
Enthaltung:	0

Die AGBR hat somit obsiegt.

Der Kommissionspräsidentin bleibt nun noch über den Eventualantrag abzustimmen, ob die Überschüsse zu 100% oder zu 53% (diesen Betrag übernimmt sie aus der vorgehenden Diskussion) in die AGBR fliessen sollen.

Abstimmung:

für 100%:	11
für 53%:	4
Enthaltung:	0

Somit bleibt es bei der Formulierung, wie es die Regierung vorgesehen hat.

Die Kommissionspräsidentin lädt zur Mittagspause von 12.15 – 13.45 Uhr.



Die Kommissionspräsidentin fährt mit der Beratung fort. Herr Raschle hat über die Mittagspause verdankenswerterweise das Blatt "Zwischenstand vom 29. Oktober 2012" mit den Erkenntnissen von heute Morgen ergänzt. Sie schlägt vor, die Änderungen Punkt für Punkt durchzugehen und eröffnet die Diskussion.

Art. 4a ((neu) II. Leistungen)

keine Wortmeldung

Die Kommissionspräsidentin lässt über den Wortlaut des neuen Artikel 4a Abs. 1 abstimmen.

Abstimmung:

dafür:	10
dagegen:	3
Enthaltung:	1
Abwesend:	1

Die Kommissionspräsidentin lässt über Artikel 4a Abs. 2 abstimmen.

Abstimmung:

dafür:	8
dagegen:	4
Enthaltung:	2
Abwesend:	1

Art. 5 Streichen (II. Finanzierung, Grundsatz)

keine Wortmeldung

Die Kommissionspräsidentin lässt über die Streichung von Artikel 5 abstimmen.

Abstimmung:

dafür:	12
dagegen:	0
Enthaltung:	3

Art. 6 Streichen (Sicherstellung)

keine Wortmeldung

Die Kommissionspräsidentin lässt über die Streichung von Artikel 6 abstimmen.



Abstimmung:

dafür:	12
dagegen:	0
Enthaltung:	3

Art. 15a (neu) (Übergangsordnung)

keine weitere Wortmeldung

Die Kommissionspräsidentin lässt über Artikel 15a (neu) abstimmen.

Abstimmung:

dafür:	10
dagegen:	3
Enthaltung:	2

Art. 17 Abs. 2 (Arbeitgeberbeitragsreserve, Bildung)

Hartmann-Flawil stellt fest, dass die neue Kasse ohne Wertschwankungsreserven (WSR) in die Selbständigkeit entlassen wird. Die jetzige Vorlage geht nur von 100% aus. Eine WSR würde der neuen Kasse die Möglichkeit geben, nicht gleich wieder Sanierungsmassnahmen ergreifen zu müssen. Er stellt deshalb den Antrag, eine WSR mit einzubeziehen.

Ammann-Abtwil ist auch der Meinung, dass man der neuen Kasse eine WSR mitgeben müsste. Als Beispiel nennt er die SBB-Pensionskasse, die nach der Ausfinanzierung erneut saniert werden musste. Von daher erachtet er eine WSR von 5-9% als sinnvoll.

Tinner-Azmoos kann diesen Antrag nicht unterstützen und bittet, von dieser Forderung Abstand zu nehmen.

Hartmann-Flawil stellt fest, dass bis jetzt alle Beschlüsse dahingehend lauten, dass die neue Kasse die ganze Verantwortung trägt, unter anderem auch für Sanierungsmassnahmen. Das heisst, dass jedwelche Schwankungen und Senkungen nachher im Prinzip von den Aktivversicherten aufgefangen werden müssen. Weil nach der vorliegenden Definition Leistungsverbesserungen Sanierungsmassnahmen sind und das dann bedeutet, dass das voll auf die Versicherten durchschlagen wird. Er glaube, dass das nicht vertretbar ist, wenn sich der Kanton so aus der Verantwortung schleicht. Darum ist es zwingend notwendig, dass die Kasse ein Polster hat und so auf immer wiederkehrende Unbill reagieren kann.

Ammann-Abtwil meint, dass erst ab einem Deckungsgrad von 109% von der AGBR Gebrauch gemacht werden kann, und nicht schon ab 100%.



Keel erklärt, dass man die AGBR nur bis zu einem Deckungsgrad von 100% zu Sanierungszwecken heranziehen kann. Dann müsste man das in etwa wie folgt formulieren: Es besteht die Möglichkeit, einen zusätzlichen Verwendungsverzicht zu ergreifen.

Hartmann-Flawil gibt zu bedenken, dass wenn die Kasse z.B. einen Deckungsgrad von 106% ausweist und der Überschuss dann in die AGBR fliesst, sie dadurch wieder auf 100% zurückfällt und somit keine WSR mehr vorhanden sind. Deshalb stellen sie einen Antrag, dass die AGBR erst ab 109% geäuft wird, damit zumindest eine gewisse WSR vorhanden ist.

Gehrer ruft in Erinnerung, warum die Regierung die Ausfinanzierung auf 100% vorgesehen hat. In der Vernehmlassungsvorlage hatte man ursprünglich die Konzeption, die Unterdeckung zu verzinsen und nicht mehr. Wir glauben, dass jetzt diese Ausfinanzierungslösung, auch wenn sie über eine AGBR erfolgt, eine wesentliche Verbesserung gegenüber der ursprünglichen Situation darstellt. Wenn man eine WSR im Sinn des ersten Antrags von Hartmann-Flawil aufbauen will, dann teilt er die Meinung von Herr Keel, dass man das nicht über die AGBR machen kann, sondern mittels eines à fonds perdu-Beitrages, das wäre denkbar. Die zweite Variante wäre ihm hingegen wesentlich lieber, dass bei steigendem Deckungsgrad der z.B. über 109% liegende Teil frei disponibel ist und der dann in die AGBR fließen kann.

Ritter-Hinterforst bittet zu beachten, dass wenn eine Kasse Erträge erzielt, das in erster Linie der Verzinsung der Sparguthaben zugutekommt und nicht abgeschöpft wird. Und er möchte daran erinnern, dass unsere Kasse im Gegensatz zur PKSG Gemeinden von Staates wegen ausfinanziert wird. Die Mitarbeitenden der Gemeinden müssen sich an der Sanierung ihrer Kasse beteiligen. Wenn man nun das Gefühl hat, man nehme die Arbeitnehmenden des Kantons aus, dann ist das seiner Auffassung nach eine falsche Darstellung. Seiner Meinung nach ist das eine sachgerechte Lösung und wenn man die Abschöpfung erst ab einem bestimmten %-Satz macht, dann hat er durchaus Verständnis dafür. Dass man das Geld aber à fonds perdu einschiessen sollte, sieht er hingegen nicht ein.

Mächler-Zuzwil fragt sich, ob mit dem Antrag Hartmann-Flawil sichergestellt wäre, dass man bis 109% eine WSR anhäuft und erst der diesen %-Satz übersteigende Teil ausgeschieden würde.

Hartmann-Flawil stimmt dem zu. Erst der über 109% übersteigende Teil würde in die AGBR fließen.

Keel zeigt auf, wie es faktisch ablaufen würde, denn Bildung und Auflösung einer AGBR wird unterschiedlich gehandhabt. Die Bildung geht bis 100% und die Auflösung ist erst möglich, wenn der Deckungsgrad 100% zuzüglich der AGBR mit Verwendungsverzicht beträgt.

Gehrer will wissen, welche Höhe denn vernünftig ist.

Keel denkt, dass das eher ein politischer Entscheid ist.



Gehrer kann keine regierungsrätliche Stellungnahme abgeben, da dies noch nicht diskutiert worden ist. Aber er geht einmal davon aus, dass wenn das bei 109% zu liegen käme, die Regierung vermutlich kein "rotes Blatt" machen wird.

Die Kommissionspräsidentin stellt die Frage, wo die WSR denn in etwa zu liegen kommt. Im Grundsatz hat sie gespürt, dass man den Gedanken dahinter versteht und auch dahinter stehen könnte.

Widmer-Mühlrütli könnte hinter einer solchen Lösung stehen. 109% erscheint ihm aber doch etwas hoch, weshalb man sich im Bereich von 105% einigen müsste. Falls der Antrag noch nicht gestellt worden ist, würde er diesen jetzt so stellen.

Die Kommissionspräsidentin möchte zuerst über den Grundsatz entscheiden lassen, weil sich je nachdem die Frage nach der Höhe erübrigt.

Huber-Rorschach gibt zu bedenken, dass seitens PK-Experten immer eine WSR von 15 – 20% gefordert wird. 105% erachtet sie daher als wieder sehr tief. Sie bittet darum, den 109% zuzustimmen, womit man zumindest in etwa der Mitte von dem liegen würde, was man haben sollte.

Gehrer kann dem ersten Antrag, eine WSR als Einmalzahlung einzubringen, nichts abgewinnen und er würde in der Regierung dazu klar ein "rotes Blatt" beantragen. Beim Eventualantrag könnten sie sich vermutlich einverstanden erklären.

Die Kommissionspräsidentin lässt über den Grundsatz, eine Wertschwankungsreserve als à fonds perdu-Beitrag einzubauen, abstimmen.

Abstimmung über Antrag Hartmann:

für Antrag Hartmann:	4
dagegen:	10
Enthaltung:	1

Der Antrag wurde damit abgelehnt.

Die Kommissionspräsidentin lässt nun über den Antrag bezüglich des frei disponiblen Anteils abstimmen.

Abstimmung:

dafür:	12
dagegen:	0
Enthaltung:	3

Der Antrag wurde damit angenommen. Es bleibt nun noch zu diskutieren, wo die Grenze liegen soll, bei 105% oder 109% oder bei einem anderen %-Satz?



Keel stellt fest, dass man bis jetzt noch nicht diskutiert hat, wie hoch diese WSR sein soll. Nach welchem Verfahren diese berechnet wird, welche Methode angewandt wird, wie die Finanzmärkte aussehen etc. Die WSR hängt von sehr vielen Variablen ab und er möchte beliebt machen, sich jetzt nicht auf eine Zahl einzuschiessen. Die 15 – 20% sind eine eher illusorische Grösse. Seiner Meinung nach sollte diese so hoch wie nötig sein, aber nicht höher. Er schlägt deshalb vor, sich auf einen gewissen Anteil der WSR zu einigen. Wie diese auch immer zu bestimmen ist.

Güntzel-St.Gallen zeigt sich erstaunt, dass die WSR nicht berechnet werden kann.

Gehrer ergänzt, dass man in Art. 15 Abs. 2 der Botschaft vorgesehen hat, dem ersten Stiftungsrat ein Reglement über Rückstellungen und Wertschwankungsreserven zur Verfügung zu stellen. In diesem Reglement ist dann auch die Methodik, wie diese berechnet werden, festzulegen. Ein zweiter Teil ist, dass Hartmann-Flawil nicht will, dass man sich der Gefahr aussetzt, nach der Ausfinanzierung gleich wieder in eine Unterdeckung zu fallen. Darum hat er vorgeschlagen, dass man bei steigendem Deckungsverlauf erst ab einem Deckungsgrad von 109% den überschüssenden Teil in die AGR ein-schiesst. Damit bleibt der Teil zwischen 100% und 109% als Rückstellung bestehen. Das wiederum hätte zur Folge, dass man den disponiblen Teil ab 109% ins Gesetz aufnehmen müsste.

Hartmann-Flawil begreift die Aussagen von Herrn Keel. Aber es ist so, dass die Höhe der WSR von der Risikobereitschaft der Kasse abhängig ist. Wenn die Kasse mit hohem Risiko fährt, dann braucht sie vielleicht 125% und wenn sie niederschwellig fährt braucht sie vielleicht 110%. Mit ihren 109% haben sie sich an die Vernehmlassungsvorlage angelehnt, in der vorgesehen war, dass die Staatsgarantie wegfällt, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren der Deckungsgrad über 110% liegt.

Die Kommissionspräsidentin lässt über die Anträge Hartmann-Flawil (109%) und Widmer-Mühlrütli (105%) abstimmen.

Abstimmung:

für 109%:	9
für 105%:	6
Enthaltung:	0

Somit werden 109% gutgeheissen.

Widmer-Mühlrütli geht davon aus, dass wenn eine Rechtsinstanz die Konsolidierung als nicht zulässig erachtet, die 170 Mio. nicht noch zusätzlich als Unterdeckung ausgeglichen werden, sondern dass diese über Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge getragen werden. Oder muss man dazu einen zusätzlichen Artikel aufnehmen?

Keel denkt, dass man die Diskussion führen muss, ob die konsolidierte Betrachtung anwendbar ist oder nicht. Er plädiert aber klar für eine konsolidierte Unterdeckung und auch die Aufsichtsbehörde hat unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie nur die konsolidierte Unterdeckung betrachtet.



Mächler-Zuzwil ist der Ansicht, dass in der Frage zur Konsolidierung zumindest eine gewisse Unsicherheit besteht. Er teilt aber die Meinung von Herrn Keel vollumfänglich, dass man die konsolidierte Unterdeckung anwendet. Für den Fall, dass man sich heute auf eine konsolidierte Betrachtung einigt, macht er den Vorschlag, diese Frage auf die 2. Lesung hin zusätzlich mit einem Gutachten klären zu lassen. Er möchte damit nicht in eine Volksabstimmung gehen, mit der Gefahr, einen totalen Schiffbruch zu erleiden. Das ist ihm dann doch zu heikel.

Hartmann-Flawil hat eine Frage zur Sparversicherung. Diese hat im Moment einen Umwandlungssatz von 7.2%, was angesichts des hohen Deckungsgrades von 120% oder 130% gerechtfertigt ist. Im Rahmen der Demografievorlage wird der UWS in einem ersten Schritt per 1.1.2013 auf 7.0% und in einem zweiten Schritt per 1.1.2014 auf 6.8% reduziert. Mit diesen Reduktionen sollen im Gegenzug die Alterskapitalien erhöht werden, damit die gleiche Rentenerwartung vorhanden ist. Ist dem so?

Keel kann dies bejahen.

Hartmann-Flawil weist nun darauf hin, dass der UWS gemäss Gesetzesvorlage aber weiter auf 6.4% sinken soll. Wie wird das dann gehandhabt?

Keel bestätigt, dass dies genau gleich gehandhabt wird. Wenn bei den Rentenversicherten die Rentenleistungen garantiert werden, wird beim Übergang selbstverständlich auch bei jedem Sparversicherten die mutmassliche Altersrente im Schlussalter mit 6.8% umgewandelt und dann berechnet, wie viel mehr Sparkapitalien bereitzustellen sind, um mit einem UWS von 6.4% die gleich hohe Rente weiterführen zu können.

Hartmann-Flawil will sich versichern, dass beim Übergang auch die Sparversicherten ihre Altersrente in der bisherigen Höhe zugesichert erhalten, auch wenn eine weitere Reduktion des UWS auf 6.4% erfolgt. Überdies muss die Finanzierung des zusätzlich notwendigen Alterskapitals sichergestellt sein.

Keel sichert dies zu. Alles andere würde dem Prinzip von Treu und Glauben widersprechen.

Gehrer geht dann davon aus, dass das aus Sicht Hartmann-Flawil heissen würde, dass es tatsächlich keine Gründe mehr gibt, nicht die konsolidierte Unterdeckung anzuwenden. Und das Einholen eines Gutachtens würde sich ebenfalls erübrigen.

Hartmann-Flawil zeigt dies an einem Beispiel: Wenn die Kasse einen Deckungsgrad von 140% hat und diese dann aufgelöst wird, bekommen die Versicherten die 140% mit in die neue Kasse.

Keel berichtigt, dass dies nur dann zutrifft, wenn sie nicht in ein anderes System überführt werden. Bei einem kollektiven Übertritt aber sieht der Gesetzgeber vor, dass nicht die Betroffenen persönlich mit den Reserven und Rückstellungen beglückt werden, sondern dass diese an die neue Vorsorgeeinrichtung gehen. Das ist seiner Meinung nach auch der zwingende Grund, warum man konsolidieren muss.



Die Kommissionspräsidentin möchte, wenn die Fragen bezüglich Besitzstandswahrung geklärt sind, die Frage betreffend Gutachten klären, ob die Konsolidierung zulässig ist. Wir haben an jeder Sitzung darüber diskutiert und es wäre ihr wohl, wenn man ein solches Gutachten hätte. Selbstverständlich im Wissen darum, dass man sich auch mit Gutachtern in Gottes Hand begibt und das Resultat vielleicht auch nicht so ausfällt, wie man sich das erwartet. Sie hat sich diesbezüglich schon nach möglichen Gutachtern erkundigt und ist dabei auf Herrn Walser, eine bekannte BVG-Grösse, gestossen.

Keel gibt zu bedenken, dass Herr Walser primär auf privat-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet ist. Er denkt deshalb eher an einen Spezialisten für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, z.B. Herrn Ueli Kieser, ehemaliger Bundesrichter.

Die Kommissionspräsidentin schlägt vor, dass man zuerst einmal über den Grundsatz abstimmt, ob man überhaupt ein Gutachten betreffend Zulässigkeit einer konsolidierten Betrachtung einholen will. Wer einem solchen Gutachten zustimmt, möge das mit Hand erheben bezeugen.

Abstimmung:

dafür:	13
dagegen:	2
Enthaltung:	0

Damit bleibt die Frage, wer das Gutachten erstellen soll.

Alder-St.Gallen bringt einen weiteren Namen in die Diskussion: Dr. Olivier Deprez, Zürich.

Keel bemerkt, dass Herr Deprez ein Versicherungsexperte, aber kein Jurist ist.

Die Kommissionspräsidentin denkt auch, dass man jemanden braucht, der das juristische Know-how hat.

Huber-Rorschach erwähnt, dass ihnen nebst Herr Walser auch Herr Kieser empfohlen worden ist.

Die Kommissionspräsidentin ist der Meinung, dass man sich heute noch nicht für einen Namen entscheiden muss, aber es selbstverständlich nützlich ist, wenn man bereits einige Namen zusammenträgt.

Ritter-Hinterforst erinnert sich, dass Herr Kieser bereits einmal für eine Kommission ein sozialversicherungsrechtliches Gutachten erstellt hat.

Gehrer ergänzt, dass Herr Kieser unsere Kasse bereits kennt und auch schon ein Gutachten im Zusammenhang mit dem Teilliquidationsreglement erstellt hat.

Tinner-Azmoos ist es eigentlich egal, wer das Gutachten erstellt, möchte aber einige Anforderungen an den Gutachter stellen. Dass er einerseits die erforderlichen Fachkenntnisse im öffentlichen Recht besitzt und das Gutachten auch selber schreibt. Es nützt nichts,



wenn er in seinem Institut einen Praktikanten dazu anstellt. Er möchte sichergestellt haben, dass der zuständige Jurist das Gutachten selber verfasst, ansonsten wir vielleicht ein zweitklassiges Gutachten erhalten. Darum würde er der Kommissionspräsidentin die Kompetenz erteilen, den Gutachter zu bestimmen.

Die Kommissionspräsidentin wird das in Absprache mit dem Finanzdepartement gerne übernehmen und möchte damit die Diskussion betreffend Gutachten verlassen.

Ritter-Hinterforst hätte noch gerne die Formulierung des Grundsatzes, über den wir vorher abgestimmt haben, gehört und wo dieser eingebaut wird.

Die Kommissionspräsidentin bittet Herrn Raschle, eine solche zu erarbeiten und setzt die Beratung über die Änderungsvorschläge fort.

Art. 17 Abs. 2 Bst. a) und b)

Wer diesem Artikel zustimmt, möge das mit Handerheben bezeugen.

Abstimmung:

dafür:	11
dagegen:	2
Enthaltung:	2

Art. 18 (b) Verwendungsverzicht 1. Grundlagen)

keine Wortmeldung

Art. 19 Abs. 1 und 2 (2. Einlage)

keine Wortmeldung

Art. 20 Bst. a^{bis} (neu) Streichen

Die Kommissionspräsidentin verweist auf die Aussage von Herrn Raschle, wonach dieser Artikel aufgrund unseres Gesinnungswandels, anstelle der Finanzierung neu die Leistungen zu regeln, eigentlich zu streichen wäre. Sie lässt darüber abstimmen.

Abstimmung:

dafür:	15
dagegen:	0
Enthaltung:	0

Die Streichung erfolgt einstimmig.



Art. 20 Bst. b Streichen

Gehrer macht darauf aufmerksam, dass Bst. b) hinfällig wird, da dieser im Zusammenhang mit Art. 6 (Staatsgarantie) gestanden hat, der ebenfalls gestrichen worden ist.

Die Kommissionspräsidentin stimmt dem zu und denkt, dass diese logische Änderung keiner Abstimmung bedarf.

Art. 20 Bst. c (Ergänzung durch Art. 15a)

Die Kommissionspräsidentin weist darauf hin, dass dieser Artikel durch Einfügen von Art. 15a ebenfalls eine Änderung erfährt und aus demselben Grund wie bei Art. 20 Bst. b keine Abstimmung nötig ist.

Art. 21 (Finanzreferendum)

keine Wortmeldung

Die Kommissionspräsidentin fragt Herr Keel, ob er schon Angaben über die nun geänderte Vorlage und deren finanziellen Konsequenzen machen kann.

Keel hat sich speziell auf die Situation bei der Rentenversicherung konzentriert. Wenn man den Wechsel per 1.1.2013 vollziehen würde, kann er von gesicherten Angaben ausgehen, indem er die Rentner und die Aktiven fortschreiben kann. Wenn man die Rentenversicherungen der VKStP und KLVK zusammenrechnet, kommt man bei einem technischen Zins von 3.5% auf einen Deckungskapitalbedarf von insgesamt 5.691 Mrd. Auf der anderen Seite betrug das Vorsorgevermögen per 31.12.2011 4.833 Mrd., woraus eine Unterdeckung von rund 800 Mio. resultiert. Diese 800 Mio. sind aber brutto zu verstehen. Als nächstes ist die Frage, was für ein Zinsbeitrag zu erwarten ist. Wenn man vom Vorsorgevermögen der Rentenversicherung ausgeht und einen Zinsertrag von 6% annimmt, dann reduziert sich die Unterdeckung bereits um rund 290 Mio. Des weitern kommt der Zins auf dem Vorsorgevermögen aus der Spar- und Risikoversicherung sowie die Überdeckung aus der Spar- und Risikoversicherung zum Abzug, was nochmals rund 170 Mio. sind. Von den ursprünglichen 800 Mio. können somit rund 460 Mio. abgezogen werden.

Mächler-Zuzwil stellt fest, dass dabei der Primatwechsel aber noch nicht berücksichtigt ist. Deshalb müsste man die 50 Mio. für die Umstellung noch dazurechnen – oder?

Keel verneint dies. Denn wenn man mit 2% Realverzinsung rechnet, ist man bei der Rentenversicherung mehr oder weniger im Gleichgewicht, weil man die Austrittsleistungen mit einem technischen Zins von 3.5% berechnet hat. Die Kosten der Überführung sind dort bereits in die Austrittsleistungen integriert worden.

Tinner-Azmoos berechnet die Kosten auf ca. 450 Mio. Und zwar setzen sich diese wie folgt zusammen: 858 - 290 (Zins Rentenversicherung) – 170 (Zins + Überschuss Spar-/Risikoversicherung) + 50 (Umstellungskosten) = 448 Mio.



Keel geht bei seiner Berechnung ebenfalls von ca. 850 Mio. aus. Davon können der Zins der Rentenversicherungen von 290 Mio. abgezogen werden, zusätzlich die Überschüsse aus der Spar-/Risikoversicherung von 170 Mio., womit man bei rund 400 Mio. angelangt. Der Primatwechsel hingegen kann, wie soeben erläutert, praktisch neutral erfolgen.

Hartmann-Flawil sagt ja immer, dass der Primatwechsel nach Aussagen von Herrn Keel weniger als 5 Mio. kostet.

Keel gibt diesbezüglich aber zu bedenken, dass man heute einen Systemwechsel vollzogen hat, indem man neu ein Mischprimat im Gesetz verankert, aber man noch nicht weiss, wie diese Leistungen ausgestaltet werden. Deshalb muss er auch hier Annahmen treffen, um den Betrag beziffern zu können. Seiner Meinung nach liegt dieser aber deutlich unter 50 Mio. Mit der Demografievorlage hat man die Beiträge der Lebenserwartung angepasst und die sind praktisch über jedes Alter höher, als die Sparversicherten heute haben. An sich wächst das Sparguthaben schneller als bisher, weil man ja höhere Guthchriften erhält. Die einzige Korrektur ist der Umwandlung von 6.8% auf 6.4%, und das braucht entsprechend Kapital. Aber auch das braucht er nur für die älteren Alterskategorien, weil man das bei den jüngeren über die höheren Beiträge kompensieren kann.

Walser-Sargans berechnet daraus eine jährliche Belastung von rund 16 Mio. Ist das in etwa korrekt?

Gehrer verweist auf Seite 45 der Botschaft, wo im Szenario "Worst" von einer Unterdeckung von 470 Mio. ausgegangen wird, was zu jährlichen Kosten von 18.9 Mio. führt. Die jetzige Unterdeckung dürfte zwischen 400 – 450 Mio. betragen, die jährlichen Kosten somit ca. 16 – 17 Mio., die den Kantonshaushalt belasten.

Die Kommissionspräsidentin gibt das Wort an Herrn Raschle, um die Formulierung der frei disponiblen Quote für die AGR zu präsentieren.

Raschle meint, dass das in einen neuen Art. 19a gehört, weil man sich sowohl auf die AGR als auch den Verwendungsverzicht beziehen muss. Sein Vorschlag lautet: "Die Arbeitgeberbeitragsreserve kann verwendet werden, wenn der Deckungsgrad der St.Galler Pensionskasse ohne Verwendungsverzicht auf der Arbeitgeberbeitragsreserve 109 Prozent oder mehr beträgt."

Die Kommissionspräsidentin fragt die Kommission, ob dies dem entspricht, was man beschlossen hat. Sie meint ja, aber um den formellen Anforderungen Genüge zu tun, möchte sie noch darüber abstimmen.

Keel macht den Vorschlag, die Formulierung dahingehend abzuändern, dass die AGR verwendet werden kann, wenn der Deckungsgrad 109% erreicht hat. Also dass man einen fixen %-Satz festlegt, und nicht 109% oder mehr.

Raschle denkt, dass seine Formulierung selbstverständlich wäre, weil ja alles in den Schlussbestimmungen ist, er kann sich aber damit einverstanden erklären.



Hartmann-Flawil hat diesbezüglich eine Anschlussfrage. Wenn der %-Satz fixiert wird, muss dann nicht auch ein fixer Zeitpunkt vorgegeben werden? Oder kann das auch erst in 20 Jahren der Fall sein?

Mächler-Zuzwil verneint die erste und bejaht die zweite Frage. Im Worst-Case-Szenario passiert das sogar nie.

Die Kommissionspräsidentin lässt über den Text von Herrn Raschle mit der Ergänzung von Herrn Keel abstimmen: "Die Arbeitgeberbeitragsreserve kann verwendet werden, wenn der Deckungsgrad der St.Galler Pensionskasse ohne Verwendungsverzicht auf der Arbeitgeberbeitragsreserve 109 Prozent erreicht hat." Wer dem neuen Art. 19a zustimmen möchte, möge das durch Handerheben bezeugen.

Abstimmung:

dafür:	14
dagegen:	0
Enthaltung:	1

Damit ist die Vorlage durchberaten und die Kommissionspräsidentin stellt die Frage, ob jemand auf einen Artikel zurückkommen will. Dann stellt sie noch Titel und Ingress zur Diskussion. Es erfolgen ebenfalls keine Wortmeldungen. Somit schreitet sie zur Schlussabstimmung der nunmehr geänderten Vorlage. Wer der Vorlage zustimmt, möge das mit Handerheben bezeugen.

Schlussabstimmung:

dafür:	9
dagegen:	3
Enthaltung:	3

6 Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage

Die Kommissionspräsidentin erachtet aufgrund der grundlegenden Änderungen einen schriftlichen Bericht zuhanden des Kantonsrates als richtig und notwendig, was auch in Art. 62 Abs. 2 des Kantonsratsreglements vorgesehen ist. Und wenn die Kommission damit einverstanden ist, bittet sie das Finanzdepartement einen solchen Bericht vorzubereiten.

Die Kommissionspräsidentin denkt, dass die Wichtigkeit dieses Geschäfts auch für eine Medienmitteilung sprechen würde. Die Kommission stimmt dem zu. Somit darf sie auch diese Aufgabe vertrauensvoll ans Finanzdepartement übergeben und bittet darum, ihr dies vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kommissionspräsidentin wird zudem dem Kantonsrat Bericht erstatten.



Gehrer ist es ein Anliegen, im Namen des Finanzdepartements und des Bildungsdepartements für die konstruktive Beratung dieser Vorlage zu danken.

Die Kommissionspräsidentin möchte den Dank gerne zurückgeben.

Mächler-Zuzwil schlägt vor, dass man sich zwischen der 1. und 2. Lesung nochmals trifft.

Die Kommissionspräsidentin denkt auch, dass es nach der Beratung im Kantonsrat und dem Vorliegen des Gutachtens einen Bedarf für ein weiteres Treffen geben wird. Die Einladung wird, auch auf dringende Bitte von Güntzel-St.Gallen, so bald wie möglich erfolgen, damit sich die Kommissionsmitglieder entsprechend einrichten können.

St.Gallen, 20. November 2012

Ende der Sitzung: 15.30 Uhr.

Die Präsidentin der vorberatenden
Kommission:



Marie-Theres Huser

Der Protokollführer:



Viktor Obrist

Beilagen

- Bericht der vorberatenden Kommission vom 12. November 2012
- Medienmitteilung vom 14. November 2012

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Regierungspräsident Martin Gehrer, Finanzdepartement, Vorsteher
- Büsser Flavio, Finanzdepartement, Generalsekretär
- Schlegel Primus, Finanzdepartement
- Raschle Jürg, Bildungsdepartement
- Keel Alex, St.Gallen
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

Kopie an

Staatskanzlei (RATSD / en/si)